

Federführung:

50 - Ordnung und Soziales

Produkt:

50.22 Gewerbeangelegenheiten, Märkte und Kirmessen

Datum:

13.04.2018

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Coesfeld

Sitzungsdatum:

17.04.2018

Entscheidung

Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zur Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Coesfeld ist nach Abwägung der in den Sitzungsvorlagen 067/2018, 067/2018/1 und 067/2018/2 dargelegten Belange zu dem Entschluss gekommen, dass das öffentliche Interesse an einer Freigabe verkaufsoffener Sonntage entsprechend dem vorgelegten Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen auf dem Gebiet der Stadt Coesfeld gegeben ist.

Sollte sich aufgrund einer gerichtlichen Überprüfung herausstellen, dass ein öffentliches Interesse zur Ladenöffnung außerhalb des zentralen Innenstadtbereiches wider Erwarten nicht gegeben ist, sollen die Verkaufsstellen trotzdem innerhalb des zentralen Innenstadtbereiches öffnen dürfen. Hierfür ist das öffentliche Interesse auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG n.F. gegeben. Als zentraler Innenstadtbereich gilt dabei der räumliche Bereich, in dem die Geschäfte zum Coesfelder Frühlingsfest am 18.03.2018 öffnen durften (Vorlage 022/2018).

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen beschließt der Rat der Stadt Coesfeld die als Anlage zur Vorlage 067/2018 beigefügte ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen auf dem Gebiet der Stadt Coesfeld

Sachverhalt:

Die Dienstleistungsgewerkschaft ver.di hat am 12.04.2018 eine weitere Stellungnahme zum beabsichtigten Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen abgegeben. Diese Stellungnahme ist als Anlage 1 dieser Ergänzungsvorlage beigefügt und bedarf ergänzender Erläuterungen:

Unter Ziffer 1 a) nimmt ver.di Bezug auf die im Wege der einstweiligen Anordnung getroffene Entscheidung des Verwaltungsgerichts Münster zur Ladenöffnung anlässlich des Coesfelder Frühlingsfestes am 18.03.2018. Grundlage der gerichtlichen Entscheidung war das Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG) in der alten Fassung. Danach war - in Kurzfassung ausgedrückt - die Ladenöffnung an Sonntagen nur im räumlichen Zusammenhang mit der örtlichen Veranstaltung zulässig.

Das Ladenöffnungsgesetz in der neuen Fassung erlaubt sonntägliche Ladenöffnungen „im öffentlichen Interesse“ und nennt Beispiele für Sachverhalte, bei denen ein öffentliches Interesse insbesondere vorliegt.

Dieses öffentliche Interesse liegt nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG n.F. insbesondere vor, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt, wobei das Vorliegen eines Zusammenhangs in diesem Sinne vermutet wird, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. Für eine Ladenöffnung im zentralen Innenstadtbereich anlässlich der bewährten und seit vielen Jahren in Coesfeld stattfindenden Veranstaltungen in dem Umfang, wie sie auch in diesem Jahr zum Coesfelder Frühlingsfest zulässig war, liegt aus Sicht der Verwaltung das geforderte öffentliche Interesse zweifelsfrei vor.

Nach der Begründung der Gesetzesänderung dürfen die in § 6 Abs. 1 LÖG n.F. genannten Beispiele für das öffentliche Interesse kumulativ verwendet werden. Von dieser Möglichkeit hat die Verwaltung Gebrauch gemacht und das Bestehen des öffentlichen Interesses an einer Ladenöffnung auch außerhalb des zentralen Innenstadtbereichs in der Ursprungsvorlage eingehend begründet.

Der nordrhein-westfälische Gesetzgeber hat mit der Neufassung des LÖG eine neue Regelungssystematik eingeführt, mit der er seinen vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich bestätigten Gestaltungsspielraum ausübt. Die bisherige Rechtsprechung zum LÖG a.F. lässt sich insoweit nicht auf die Freigabe verkaufsoffener Sonntage im öffentlichen Interesse nach dem LÖG n.F. übertragen. Daher ist die unter Ziffer 1 a) in der Stellungnahme von ver.di dargelegte Auffassung aus Sicht der Verwaltung unzutreffend.

Unter Ziffer 1 b) der Stellungnahme kommt ver.di zu dem Schluss, dass der Rat der Stadt Coesfeld die Ladenöffnung in der Innenstadt nur dann zulassen möchte, wenn auch die Ladenöffnung darüber hinaus im gesamten Stadtgebiet, insbesondere in den Außenbereichen gestattet wird. Diese Auffassung wird seitens der Verwaltung nicht geteilt. Vielmehr sollte die Ladenöffnung anlässlich der in der ordnungsbehördlichen Verordnung genannten Veranstaltungen aufgrund der obigen Ausführungen auch dann im zentralen Innenstadtbereich möglich sein, wenn das öffentliche Interesse für eine Ladenöffnung außerhalb des zentralen Innenstadtbereiches wider Erwarten nicht gegeben sein sollte. Damit diesbezüglich der Wille des Rates ausdrücklich bekundet wird, wird seitens der Verwaltung ein neuer eindeutiger Beschlussvorschlag unterbreitet.

Unter Ziffer 2. der Stellungnahme von ver.di wird der von der Verwaltung in der Ursprungsvorlage dargestellten Argumentation über das Vorliegen eines öffentlichen Interesses nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 – 5 LÖG n.F. widersprochen. Auch nach nochmaliger Überprüfung hält die Verwaltung an Ihrer bisherigen Argumentation fest und hält das öffentliche Interesse an der Ladenöffnung an den aufgeführten Sonntagen auch außerhalb der zentralen Innenstadtbereiche für gegeben. Insofern wird auf den bisherigen Sachvortrag verwiesen.

Ebenfalls am 12.04.2018 haben die Katholischen Kirchengemeinden Coesfelds und die Evangelische Kirchengemeinde Coesfelds noch einmal gemeinsam zu den Sonntagsöffnungszeiten Stellung genommen (Anlage 2). Darin erklären die Pfarrer der Kirchengemeinden, dass sie die Öffnung der Geschäfte am Sonntag nicht unterstützen, aber der Ladenöffnung an einem Sonntag in Lette und an vier Sonntagen im übrigen Coesfelder Stadtgebiet zustimmen.

Anlagen:

Anlage 1: Stellungnahme der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di vom 12.04.2018

Anlage 2: Stellungnahme der Coesfelder Kirchengemeinden vom 12.04.2018